

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten betreffend Beitrag zum Haftungsfonds der OÖ. Kreditgarantiefirma m.b.H. für die Geschäftsjahre 2021 und 2022

[L-2013-326625/8-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1576/2021](#)]

I. Förderungsnehmerin

Die OÖ. Kreditgarantiefirma m.b.H. (kurz: KGG) übernimmt gegenüber Kreditinstituten für Kredite Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB, die an kleine und mittlere Unternehmungen gewährt werden, welche Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind. Die KGG ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die KGG ist eine gemeinsame Fördereinrichtung der regionalen Kreditwirtschaft (Gesellschafter), der Wirtschaftskammer OÖ. (Gesellschafter) und des Landes Oberösterreich (kein Gesellschafter).

Zielsetzung der KGG ist es, durch Bürgschaftsübernahmen Kreditfinanzierungen von kleinen und mittleren Unternehmen, die mangels ausreichender Sicherheiten ansonsten keine entsprechende Finanzierung erlangen könnten, zu ermöglichen.

II. Dotierung Haftungsfonds

Die KGG hat mit Schreiben vom 2. Februar 2021 den Abschluss einer mehrjährigen Fördervereinbarung mit dem Land Oberösterreich beantragt, welche in den ua. Verwaltungsjahren nachfolgende Zahlungen an die Förderungsnehmerin beinhalten soll.

Verwaltungsjahr 2022:	max. 1.500.000,00 Euro
Verwaltungsjahr 2023:	max. <u>1.500.000,00 Euro</u>
	max. 3.000.000,00 Euro

Durch die Zahlungen des Landes Oberösterreich soll ein Beitrag geleistet werden, die gesamten Jahresfehlbeträge der KGG im Geschäftsjahr 2021 und 2022 zu 50 % abzudecken. Nach Angaben der KGG wird die KGG im Geschäftsjahr 2021 und im Geschäftsjahr 2022 jeweils einen Jahresfehlbetrag in der Höhe von ca. 3.000.000,00 Euro erwirtschaften. Die endgültigen Landesbeiträge werden auf Basis der festgestellten Jahresabschlüsse ermittelt, genehmigt und zur Anweisung gebracht (= Mittelbedarf im Folgejahr). Der Landesbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, sofern sich auch die Gesellschafter der KGG an der Jahresfehlbetragsabdeckung der KGG der Geschäftsjahre 2021 und 2022 im Verhältnis 1:1 (Gesellschafter KGG/Land OÖ) beteiligen.

Ein wesentlicher Vorteil der geplanten Vereinbarung ist, dass die Gesellschafter der KGG (größtenteils Privatmittel) einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen für die Oö. Wirtschaft leisten.

Die effektiven Jahrestanchen der zu gewährenden Landesmittel werden jährlich bedarfsorientiert budgetiert und beantragt. Aus der geplanten Förderzusage ergibt sich gemäß Art. 55 Abs. 5 Z 1 Oö. L-VG eine entsprechende durch den Oö. Landtag zu genehmigende Mehrjahresverpflichtung im Rahmen des Budgets des Wirtschaftsressorts. Die Höhe ist mit dem vorstehenden Rahmen begrenzt.

III. Weitere Vorgangsweise

Die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung wird nach erfolgtem Beschluss durch den Oö. Landtag beauftragt, eine Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und der KGG zu erstellen. Diese Förderungsvereinbarung ist der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge die sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 8. April 2021

Bgm. Mag. Dr. Elisabeth Kölblinger
Obfrau

KommR Alfred Frauscher
Berichterstatter